



Evaluierung chemischer Gefahren

Dr. Alexander Haidekker
Director EHS & Security
INNIO Jenbacher GmbH & Co OG

Foto: © Adobe Stock

21. Sicherheitsfachkrafttag



Inhalte

- Ermittlung gefährlicher Arbeitsstoffe*
- Gefahrstoffverzeichnis
- Evaluierung der Arbeitsplatzbedingungen
- Messung & Risikobeurteilung
- Definition von Maßnahmen
- Dokumentation & Wirksamkeitskontrolle

* Der Fokus in diesem Vortrag liegt auf der Evaluierung gesundheitsgefährdender, chemischer Arbeitsstoffe

Prozess im Überblick

1. Ermittlung der verwendeten Arbeitsstoffe – Gefahren erkennen
2. Informationssammlung zum gefährlichen Arbeitsstoff
3. Aufnahme in das Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe
4. Informationssammlung zu den Arbeitsplatzbedingungen (Verwendung, Exposition)
5. Risikobeurteilung
6. Maßnahmen festlegen und durchführen
7. Dokumentation
8. Wirksamkeitskontrolle, Anpassungen bei Änderungen



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

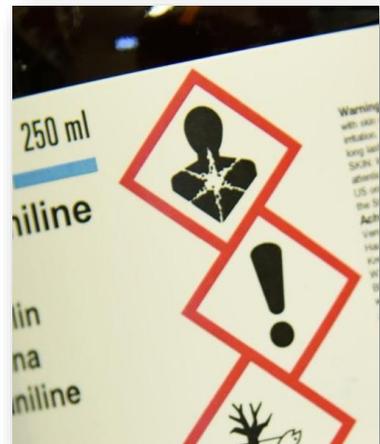
Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Was heißt „verwenden“?

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| ▪ Gewinnen | ▪ Bearbeiten |
| ▪ Erzeugen | ▪ Abfüllen |
| ▪ Anfallen | ▪ Umfüllen |
| ▪ Entstehen | ▪ Mischen |
| ▪ Gebrauchen | ▪ Beseitigen |
| ▪ Verbrauchen | ▪ Lagern |
| ▪ Verarbeiten | ▪ Aufbewahren |
| ▪ Bereithalten zur Verwendung | ▪ Innerbetriebliches Befördern |



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Welche Stoffe muss ich betrachten?

- Einsatzstoffe und sämtliche Zwischenprodukte
Endprodukte
- Reaktionsprodukte
- Hilfsstoffe
- Abfälle
- unabsichtlich entstehende Stoffe
- Verunreinigungen
- [biologische Agenzien wie z.B. Bakterien und Pilze]



Quelle: HP Arbeitsinspektion

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Kennzeichnung am Gebinde

- Bezeichnung des Arbeitsstoffes
- Gemische: Produktidentifikatoren
- Gefahrenpiktogramme nach der CLP-Verordnung
- H-Sätze, EUH-Sätze (Gefahrenhinweis; engl. „Hazard“)
- P-Sätze (Sicherheitshinweis; engl. „Precaution“)
- Signalwort „Gefahr“ oder „Achtung“

Kraftstoff GHS/CLP Label		Liter 208
Artikel: 10002115 - 01	Hergestellt am: 14.12.2021	Lagerung bei: 0°C bis 20°C
Charge: 00000000	Abgelaufen am: 14.12.2031	CAS Nummer: 86290-81-5
	<p>Gefahr</p> <p>DE: (H224) Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar. (H319) Verursacht schwere Augenreizung. (H315) Verursacht Hautreizungen. (H340) Kann genetische Defekte verursachen. (H350) Kann Krebs erzeugen. (H361D) Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. (H304) Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (H336) Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H411) Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p> <p>DE: (P201) Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. (P280) Schutzhandschuhe tragen. Schutzkleidung tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. (P210) Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. (P273) Freisetzung in die Umwelt vermeiden. (P201 + P310) BEI VERSCHLÜCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONS-ZENTRUM oder Arzt anrufen. (P311) KEIN Erbrechen herbeiführen. (P308 + P313) BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P403 + P233) An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. (P501) Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.</p> <p>Produkt entspricht nicht den Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.</p> <p>enthält Benzin, Benzolgehalt 0.1 – 1 %</p>	
UN 1203	<p>Manufacturer CIPAL Associates Holding AG Motorenstrasse 115 8620 Wetzikon (ZH) Switzerland</p> <p>Emergency Contact Phone +41 44 931 12 22 E-Mail info@cipal-holding.com</p>	

Quelle: AUYA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Sicherheitsdatenblatt

- Abschnitt 2** Kennzeichnung und Einstufung des Produktes oder sonstige maßgebliche Gefahren
- Abschnitt 3** Auflistung der im Produkt enthaltenen relevanten Inhaltsstoffe gefährliche Stoffe / Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten / sensibilisierende Stoffe / besonders besorgniserregende Stoffe
- Abschnitt 8** Grenzwerte zu den Inhaltsstoffen
- Abschnitt 9** Informationen zu wichtigen chemisch/physikalische Angaben wie z.B den pH-Wert oder den Dampfdruck
- Abschnitt 10** Informationen über gefährliche Reaktions- oder Zersetzungsprodukte



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Neue Gefahrenklassen laut CLP

Code für die Gefahrenkategorie	Code für den Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweis
ED HH 1	EUH380	Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen
ED HH 2	EUH381	Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen
ED ENV 1	EUH430	Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen
ED ENV 2	EUH431	Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen
PBT	EUH440	Anreicherung in der Umwelt und in Organismen einschließlich Menschen
vPvB	EUH441	Starke Anreicherung in der Umwelt und in Organismen einschließlich Menschen
PMT	EUH450	Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen
vPvM	EUH451	Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen

Quelle: <https://echa.europa.eu/de/new-hazard-classes-2023>

Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe

Gesetzliche Grundlage Dok-VO § 2 Abs. 3 Z 1

- Arbeitsstoff / Handelsname
- Gefährliche Eigenschaften
- Piktogramme
- H-Sätze
- Datum Sicherheitsdatenblatt
- Hersteller
- CAS-Nummer



Das bloße „Sammeln“ von Sicherheitsdatenblättern ist nicht ausreichend

Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen.html

Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe

Auch entstehende Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften müssen erfasst werden

- Abgase (z.B. Dieselmotoremissionen)
- Rauche (z.B. Schweißrauch)
- Stäube (z.B. Metall- oder Holzstaub)
- Reaktionsprodukte

Informationsquellen

- AUVA, Arbeitsinspektion
- GESTIS Datenbank
- Schriften der DGUV



Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen.html

Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe

Mindestanforderung Verzeichnis		optional					
Nr.	Arbeitsstoff/Handelsname	Gefährliche Eigenschaften	Kennzeichnung		Datum SDB JJJJ/MM	Hersteller	CAS-Nummer
			Piktogramme	H-Sätze			
1	Formalin 4,5%	Krebserzeugend, Erbgutverändernd, Hautgefährdend, Sensibilisierend		H350, H302, H317, H341	2024/03	Firma A	50-00-0
2	Benzol	Leicht entzündbar, aspirationsgefährlich, erbgutverändernd, augenreizend, hautreizend, spezifisch zielorgantoxisch, krebserzeugend, umweltgefährdend		H225, H304, H315, H319, H340, H350, H372, H412	2020/11	Firma B	71-43-2
3	Cobalt(II)chlorid	gesundheitsschädlich, atemwegssensibilisierend, hautsensibilisierend, erbgutverändernd (Verdacht), krebserzeugend, fortpflanzungsgefährlich, umweltgefährdend		H302, H334, H317, H341, H350i, H360F, H410	2017/01	Firma C	7646-79-9
4	Dieselmotoremissionen	Krebserzeugend	-	-	15.03.203	-	-

Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen/Erkennen_und_Beurteilen_von_Arbeitsstoffen.html

Verzeichnis gefährlicher Arbeitsstoffe

AUVA	Arbeitsstoff	Hersteller	Kennzeichnung	SDB-Datum	Aktionen
	Formaldehydlösung 10% gepuffert	SAV Liquid Production GmbH		10/2017 ✓	
	Aceton	Fluka		02/2018 ✓	
	EDTA - Dinatriumsalz - Dihydrat	AppliChem GmbH		12/2021 ✓	
	Hollu Entkalker	Julius Holluschek GmbH		09/2012 ✓	
	Methanol	Hedinger		01/2012 ✓	

5 Insgesamt Nach Änderungsdatum sortieren Elemente pro Seite: 20

Quelle: <https://arbeitsstoffverzeichnis.auva.at>

Arbeitsplatzevaluierung

Stoffinformationen

- Aggregatzustand (gasförmig, flüssig, fest)
- Dispersionsgrad, Korngröße (feinpulverig, granular, pastös)
- Siedepunkt, Dampfdruck
- Gefährliche Eigenschaften (CMR, giftig, sensibilisierend, hautresorptiv)
- Zersetzungspunkt (Verarbeitungstemperatur)
- ...



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Arbeitsplatzevaluierung

Technische Situation

- wirksame technische Ausrüstung
z. B. geschlossenes System, Kapselung, Absaugung, Belüftung, offenes Arbeiten, ...
- Arbeitsverfahren
z. B. Versprühen, Wischen, flächenmäßiges Auftragen, kleine Fläche, große Fläche, ...
- Verarbeitungsbedingungen
z. B. erhöhte Temperatur oder erhöhter Druck, ...



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Arbeitsplatzevaluierung

Organisatorische Situation

- Anzahl der exponierten Arbeitnehmer:innen
- Einwirkungsdauer (Expositionszeit)
- Häufigkeit der Exposition
- Zutrittsbeschränkungen
- Mitexpositionen (durch benachbarten Arbeitsplatz)
- Wechselwirkung mit anderen Arbeitsstoffen oder Einwirkung verstärkender Faktoren (z.B. Hitze)



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Arbeitsplatzevaluierung

Personenbezogene Faktoren

- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Qualifikation und Informationsstand der Beschäftigten
- Schwere der Arbeit
- Sprachliche Barrieren
- ...



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Risikoabschätzung

Parameter zur Risikoabschätzung

- Grenzwerte (quantitativ)
 - MAK ... Maximale Arbeitsplatzkonzentration
 - TRK ... Technische Richtkonzentration
 - DNEL ... Derived No Effect Level
- Stoffeigenschaften
 - CMR ... Cancerogen, Mutagen, Repro-Toxisch
 - Sensibilisierend, hautresorptiv
 - Giftig, ätzend, ...
- Art der Exposition
 - Dauerhafte Exposition → Tagesmittelwert (TMW)
 - Kurzzeitige Exposition(en) → Kurzzeitwert (KZW)



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Risikoabschätzung

- Achtung: Grenzwerte sind für einen 8 Stunden Arbeitstag definiert
 - Anwendung eines Reduktionsfaktors auf den TMW
 - Anzahl oder Dauer des KZW ändert sich nicht

$$RF = \frac{8}{AZ} \cdot \frac{(24 - AZ)}{16} \quad AZ \dots \text{Arbeitszeit}$$

Beispiel: Arbeitszeit 12 Stunden
Dauerhafte Belastung mit Quarzfeinstaub über 12 h

$$RF = \frac{8}{12} \cdot \frac{(24 - 12)}{16} = 0,5$$

$$TMW \cdot RF = 0,05 \text{ mg/m}^3 \cdot 0,5 = 0,025 \text{ mg/m}^3$$



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Bestimmungen betreffend Grenzwerte

Bestimmung	Maßnahmen
Minimierungsgebot ASchG § 45 (3) und (4) ASchG § 45 (7)	MAK-Wert-Unterschreitung ist anzustreben. Für TRK-Wert-Unterschreitung ist im Einzelfall zu sorgen. Konzentrationen von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen ohne MAK- oder TRK-Wert sind stets so gering wie möglich zu halten.
Vorkehrungen für vorhersehbare Grenzwert-überschreitungen infolge bestimmter Tätigkeiten (z.B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten) ASchG § 43 (3)	Alle Möglichkeiten technischer Maßnahmen zur Begrenzung der Einwirkung sind auszuschöpfen, die Einwirkungszeit ist so gering wie möglich zu halten, geeignete Schutzausrüstung ist zur Verfügung zu stellen und nur die unbedingt notwendige Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist für diese Tätigkeit einzusetzen.
Vorkehrungen für Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen ASchG § 45 (5) und (6)	Bereits im Vorhinein sind dafür Maßnahmen festzulegen und im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten. Für die Dauer einer solchen Überschreitung sind alle organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen auszuschöpfen.

Quelle: <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Grenzwerte.html>

Bestimmungen betreffend Grenzwerte

Bestimmung	Maßnahmen
Information GKV § 8	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert, ein Hinweis auf Hautgängigkeit („H“) oder auf überdurchschnittlich große sensibilisierende Wirksamkeit („S“) besteht, sind über diese Tatsache zu informieren. Die Hinweise „H“ und „S“ sind in Anhang I der GKV zu finden.
Messungen GKV 5. Abschnitt (§§ 28-32)	Grenzwert-Vergleichsmessungen (repräsentative Messungen zur Überprüfung der Exposition im Vergleich zum Grenzwert) sowie spätere Kontrollmessungen zur neuerlichen Überprüfung der Exposition sind durchzuführen. In bestimmten Fällen ist die kontinuierliche Messung sowie die Überwachung der Konzentrationen gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe vorzusehen. Schließlich sind auch Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen , die zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dienen, zu prüfen.

Quelle: <https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Grenzwerte.html>

Nichtmesstechnische Methoden (NME)



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Mögliche Tools

- Stoffenmanager ®
- AUVA-Tool
Arbeitsstoffverzeichnis
- BAuA Einfaches
Maßnahmenkonzept
Gefahrstoffe (EMKG)

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Messungen

Parameter für ein aussagekräftiges Ergebnis

- Richtige(n) Analyte(n) auswählen
- Messung direkt am Mitarbeiter oder
- Repräsentativen Probenahmeort festlegen
- Ausreichende Dauer der Probenahme definieren
- Richtiger Zeitpunkt der Probenahme festlegen
- Individuelles Verhalten berücksichtigen
- Verstärkende Effekte berücksichtigen (Bewertungsindex gemäß GKV § 7, $I \leq 1$ muss erfüllt sein)

$$I = \frac{C_1}{MAK_1} + \frac{C_2}{MAK_2} + \frac{C_3}{MAK_3} + \dots$$



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Maßnahmen festlegen und durchführen

- **Substitution (ASchG § 42)**
 - Ersatzverpflichtung für CMR-Arbeitsstoffe
 - Ersatzgebote bei vertretbarem Aufwand für andere gefährliche Arbeitsstoffe
 - Ersatzverpflichtung für mit besonderen Gefahren verbundenen Verfahren
- **Technische Maßnahmen (GKV § 27b)**
 - Arbeiten in geschlossenen Systemen, getrennten Räumen
 - Erfassung und Beseitigung an der Austritts- oder Entstehungsstelle (z.B. Quellabsaugung)
 - zusätzliche Lüftungsmaßnahmen

S	Substitution
T	Technische Schutzmassnahmen
O	Organisatorische Schutzmassnahmen
P	Persönliche Schutzmassnahmen

Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Maßnahmen festlegen und durchführen

- **Organisatorische Maßnahmen (ASchG § 43)**
 - Mengenbeschränkung der Arbeitsstoffe auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Beschränkung der exponierten Arbeitnehmer:innen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß
 - Beschränkung von Dauer und Intensität der Exposition
- **Personenbezogene Maßnahmen (ASchG § 43)**
 - Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als letztes Mittel

S	Substitution
T	Technische Schutzmassnahmen
O	Organisatorische Schutzmassnahmen
P	Persönliche Schutzmassnahmen

Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 4a der GKV 2024 § 27c (früher in AAV § 52)

- Verschüttete Arbeitsstoffe sind sofort entsprechend zu beseitigen. Abfälle und Rückstände sind in geeigneten, erforderlichenfalls verschließbaren Behältern zu sammeln und gefahrlos zu entfernen.
- Allgemeine Hygienemaßnahmen
 - Lebensmittel, Getränke, Kosmetika, Medikamente und Tabakerzeugnisse ...
 - sind so aufzubewahren, dass eine Einwirkung von Arbeitsstoffen vermieden wird.
 - dürfen an Arbeitsplätzen nicht konsumiert oder angewendet werden.
 - Auf die Verbote bez. Essen, Trinken, Rauchen ist sichtbar hinzuweisen.
 - Arbeitnehmer:innen haben sich vor Pausen und nach Ende der Arbeit die Hände zu waschen.



Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 4a der GKV 2024 § 27c (früher in AAV § 52)

- Arbeitnehmer:innen mit Erkrankungen oder Verletzungen der Haut dürfen für Arbeiten mit hautresorptiven AS nicht herangezogen werden.
- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel sind in einem dem Arbeitsablauf entsprechenden sauberen Zustand zu halten.
- Zum gefahrlosen Umfüllen und Entnehmen von gesundheitsgefährdenden oder heißen Flüssigkeiten müssen neben der erforderlichen PSA geeignete Einrichtungen beigelegt sein.
- Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit stark verschmutzt wird oder mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommt, ist diese getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.



Quelle: Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Besondere Verpflichtungen

CMR-Stoffe

Cancerogene (krebserzeugende)

Mutagene (erbgutverändernde) oder

Reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Stoffe

ASchG Abschnitt 4 (§§ 40 bis 47), GKV Abschnitt 2 (§§ 10 bis 15)

Holzstäube

GKV 2024 Abschnitt 3 §§ 16 bis 18

Asbest

GKV 2024 Abschnitt 4 (§§ 21 bis 27)



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Cancerogene Stoffe

	eindeutig	verdächtig
Ersatz / Substitution § 42 (1) bzw. (2) und (3) ASchG + § 11 GKV	ja	ja (wenn der Aufwand vertretbar ist)
Begründung, wenn kein Ersatz erfolgt § 42 (7) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Verwendung im geschlossenen System § 43 (1) ASchG + § 11 GKV	ja (wenn nach Art der Arbeit und Stand der Technik möglich)	empfohlen
Meldung beabsichtigter erstmaliger Verwendung an das zuständige Arbeitsinspektorat § 42 (5) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Schutz- oder Arbeitskleidung ist beizustellen und vom Betrieb zu reinigen § 14 GKV, § 16 PSA-V	ja	empfohlen (für Arbeitskleidung) ja (für Schutzkleidung)

Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Cancerogene Stoffe

	eindeutig	verdächtig
getrennte Aufbewahrung für Straßenkleidung und Arbeitskleidung oder Persönlicher Schutzausrüstung und Reinigung derselben durch den Betrieb § 14 GKV	ja	empfohlen
Abluftführung ins Freie (Umluftverbot) § 15 GKV	ja (Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich)	nein
Zugangsbeschränkungen § 44 (4) ASchG + § 11 GKV	ja	nein
Verzeichnis exponierter Arbeitnehmer:innen führen § 47 ASchG	ja	ja

Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Besondere Verpflichtungen

Gifte

- Giftbezugsbescheinigung
- besondere Sorgfalts- und Unterweisungspflicht
- Schutzmaßnahmen bei Lagerung und Aufbewahrung
- Sachkunde
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- Verwahrungspflicht
- Aufzeichnungspflicht
- Verlustmeldepflicht
- Beauftragte:r für den Giftverkehr



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Dokumentation gemäß DOK-VO

SiGe-Dokument muss Angaben enthalten über ...

- Personen, die die Evaluierung durchgeführt haben
- den Tag oder Zeitraum der Evaluierung
- die evaluierten Bereiche sowie die Anzahl der Arbeitnehmer:innen
- die festgestellten Gefahren
- Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- Personen, die innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind



Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Arbeitsplatzevaluierung/Sicherheits- und_Gesundheitsschutzdokument.html

Dokumentation gemäß DOK-VO

Bei gefährlichen Arbeitsstoffen mögliche Angaben über ...

- Bereiche, für die besondere ärztliche Untersuchungen (Eignungs- und Folgeuntersuchungen) vorgesehen sind
- notwendige persönliche Schutzausrüstung
- Bereiche, die zu kennzeichnen oder mit Zutritts-Beschränkungen auszustatten sind
- Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren
- gefährliche Arbeitsstoffe und deren Grenzwerte
- Angewendete Regeln der Technik und Normen
- Hinweise zu Verzeichnissen & Dokumenten (z.B. Verzeichnis der gefährlichen Arbeitsstoffe, Explosionsschutzdokumente, ...)



Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Arbeitsplatzevaluierung/Sicherheits- und_Gesundheitsschutzdokument.html

Überprüfung der Evaluierung

- nach Unfällen oder bei begründetem Verdacht von arbeitsbedingten Erkrankungen
- bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die eine Gefahr der Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer:innen andeuten (z. B. Beinahe-Unfälle)
- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren
- bei Änderungen bei den Arbeitsstoffe (z.B. GefahrenEinstufung, Grenzwerte etc.)
- bei Änderungen der Arbeitsverfahren (z. B. Temperatur, Druck, Prozess etc.)
- bei Änderung der Expositionsbedingungen
- bei Änderungen des Standes der Technik
- bei Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeschwerden
- nach Aufforderung durch Behörden (z. B. Arbeitsinspektion)
- in regelmäßigen Zeitabständen



Quelle: AUVA Merkblatt M plus 040.E4

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

”
Der ist ein weiser Mann,
der sich an eines anderen
Unfall bessern kann.

Dr. Martin Luther

“



Die **Wichtigkeit** des **Lernens**
aus den **Erfahrungen** anderer
wurde schon früh erkannt.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Erstellt von Dr. Alexander Haidekker

www.bfi.tirol

13.03.2025

Back-Up Änderungen in der GKV 2024

Änderungen bezüglich CMR-Stoffe in Abschnitt 2

- § 10. Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 10a. Einstufung und Unterteilung von reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen
- § 11. Ausnahmen für Arbeitsstoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial
- § 11a. Verringerung der Einwirkung durch reproduktionstoxische Arbeitsstoffe
- § 12. Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 13. Meldung eindeutig krebserzeugender und reproduktionstoxischer (Kategorie 1A und 1B) Arbeitsstoffe
- § 14. Schutz- oder Arbeitskleidung
- § 14a. Unterweisung
- § 15. Luftrückführung



Quelle: <https://www.wko.at/umwelt/arbeitnehmerinnenschutz>

Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Kommentierte_Grenzwerteverordnung.html

Back-Up Änderungen in der GKV 2024

Inhalte der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) in neuen Abschnitt 4a übernommen

- § 27a. Geltungsbereich des 4a-Abschnitts
- § 27b. Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Schwebstoffe
- § 27c. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen
- § 27d. Ersatz von Arbeitsstoffen und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Arbeitsstoffe
- § 27e. Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 27f. Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung



Quelle: <https://www.wko.at/umwelt/arbeitnehmerinnenschutz>

Quelle: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/Kommentierte_Grenzwerteverordnung.html